

DER LANDRAT



Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Az.: 70.5 G 562.0011/26/7.34.1
10.07.2026

für die
Herta GmbH
Westerholter Str. 750-770
45701 Herten

zur wesentlichen Änderung
einer Anlage zur Herstellung von
sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen
in Herten
(Gemarkung Herten, Flur 32, Flurstück 76)



Inhaltsverzeichnis

I	Tenor	3
II	Genehmigungsumfang	4
III	Vorbehalte, Befristungen, Bedingungen und Inhaltsbestimmungen	8
	1. Genehmigungsinhaltsbestimmungen	8
	2. Bedingungen	9
IV	Sonstige Nebenbestimmungen	9
	1. Allgemeines	9
	2. Immissionsschutz	10
	3. Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz	12
	4. Abfallwirtschaft	14
	5. Baurecht inkl. Brandschutz	14
V	Hinweise	15
	1. Immissionsschutz und Verfahrensrecht	15
	2. Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz	17
	3. Wasserrecht	18
	4. Baurecht inkl. Brandschutz	19
VI	Kostenentscheidung	19
VII	Begründung	21
	1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf	21
	2. Fachrechtliche Beurteilungen der Genehmigungsvoraussetzungen	24
	3. Entscheidung	30
VIII	Rechtsbehelfsbelehrung	31
IX	Anhang	32

I Tenor

Hiermit erteile ich auf Antrag vom 27.04.2026 gemäß §§ 6 und 16 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie den Ziffern 7.34.1, 7.5.2 und 10.25 des Anhangs I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer gesamten Produktionskapazität von bis zu 129 t Fertigerzeugnissen je Tag, auf folgendem Grundstück:

45701 Herten, Gemarkung Herten, Flur 32, Flurstück 76

durch Änderungen im Bereich der Betriebseinheit (BE) 6 – Energieerzeugung –, im Einzelnen

- Austausch von Dampfkessel 1, Herstell-Nr. 35512, Baujahr 1970, 4,4 MW Feuerungswärmeleistung bzw. Dampfleistung von 6 t/h, in der BE 6-01 durch ein neueres Modell des Typs „Viessmann Vitomax 200 HS“, Herstell-Nr. 3207419600001102, Baujahr 2026, 4,772 MW Feuerungswärmeleistung bzw. Dampfleistung von 7 t/h (zu Details vgl. Tab. 1 in Kapitel II);
- Ersetzen der Verdunstungskühlanlagen VDK 1-4 der NH₃-Kälteanlage (BE 6-03) durch insgesamt sechs hybride Verflüssiger sowie einen hybriden Rückkühler, jeweils luftgekühlte Wärmeübertrager mit einer Kühlleistung von 1,6 MW und zuschaltbarer adiabater Vorkühlung.

Von dieser Genehmigung werden aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen miteingeschlossen:

- Ausnahmezulassung gemäß § 15 Abs. 3 von den folgenden Anforderungen der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV):
 - § 3 Abs. 2 Nrn. 2, 5, 6;
 - § 3 Abs. 6 Satz 3;
 - § 4 Abs. 1, 2;
 - § 5;
- Erlaubnis zur Änderung einer Dampfkesselanlage im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (BetrSichV) – zum Umfang vgl. Tab. 1 in Kapitel II.

Die folgenden Dokumente sind integraler Bestandteil dieser Genehmigung:

- schalltechnisches Gutachten, Bericht Nr. S03260022-1 vom 30.03.2026, verfasst von der nts Ingenieurgesellschaft mbH in Münster, inkl. Anhang;

- Prüfbericht nach § 18 BetrSichV zum Antrag auf Erlaubnis vom 15.04.2026, verfasst von der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG in Essen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang II angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II Genehmigungsumfang

Diese Genehmigung erstreckt sich im Einzelnen auf die folgenden **Änderungen** im Bereich der Betriebseinheit (BE) 6 – Energieerzeugung –:

Im Bereich der BE 6-01 wird der ältere der bestehenden Dampfkessel (DK 1) durch ein neueres Modell mit geringfügig höheren Leistungsdaten ausgetauscht; die Einbindung erfolgt am Aufstellort des alten Kessels unter weitgehender Nutzung der bestehenden Anlagenperipherie; der Einsatzzweck bleibt unverändert.

Die bestehenden Kondensatoren der BE 6-03 – die Verdunstungskühler (VDK) 1, 2, 3 und 4 – werden abschnittsweise zurückgebaut und durch moderne Luftwärmetauscher ersetzt. Dazu werden sechs Verflüssiger auf dem Dach der Energiezentrale installiert; ein Rückkühler wird unmittelbar westlich der Energiezentrale positioniert. Die neuen Anlagen sind als Hybride ausgeführt und können temperaturgesteuert auf eine adiabate Vorkühlung zurückgreifen. Während die Infrastruktur des NH₃-Kältemittelkreislaufs weitgehend unverändert bleibt, muss die Nutzwasserführung entsprechend geändert werden.

Damit umfasst der **Genehmigungsbestand** nunmehr folgende BE:

BE 01: Rohwareneingang

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Sichten, Sortieren, Auftauen, Waschen und Lagern der Rohwaren dienen;

BE 02: Vorbereitung u. Füllen

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Zerkleinern, Würzen, Mischen und Füllen der Waren dienen;

BE 03: Koch- u. Räucherzone

Bestehend aus diversen Geräten, Maschinen und Verfahrensschritten, die dem Garen, Behandeln und Veredeln der Waren dienen, insbesondere einschließlich den emissionsrelevanten Einheiten

3-01: Koch- und Rauchkammern – insgesamt neunzehn Koch- u. Rauchkammern;

3-02: Dampfraucherzeugung – neun Dampfraucherzeuger, die die Kammern der BE 3-01 mit Rauch versorgen;

3-03: Abgasreinigungsanlage Koch- & Rauchkammern – Abluftreinigungsanlage für die Abgase der BE 3-01 mit den Verfahrensschritten Wärmeübertragung, Elektrofilterung und alkalischer Gegenstrom-Gaswäsche (Waschflüssigkeit Natronlauge); abgeführt wird das Reingas über die Quelle Q 7.1;

3-06: Heißlufttunnel – zwei Heißlufttunnel (HLT): HLT1; HLT2, 350 kW, inkl. der zugehörigen Thermalölanlage; die Abgase der beiden HLT werden jeweils erfasst und der BE 3-07 zugeführt; ein zeitgleicher Betrieb beider HLT wird ausgeschlossen; die Abgase der Thermalölanlage werden erfasst und über die Quelle Q 8.1 abgeführt;

3-07: Geruchs- u. Partikelfilter – Abluftreinigungsanlage für die Abgase der BE 3-06 mit den Verfahrensschritten Elektrofilterung, Aerosolabscheidung und Geruchsfilterung (Oxidation mit durch UV-Licht erzeugtem Ozon); abgeführt wird das Reingas über die Quelle Q 3.22;

BE 04: Aufschnitt, Verpackung u. Verladung

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Aufschneiden, Verpacken, Palettieren und Verladen dienen, einschließlich eines fahrerlosen Transportsystems;

BE 05: Nebenbereiche

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Lagern, Reinigen oder Entsorgen dienen, insbesondere einschließlich der Einheiten

5-02: Öl-/WGK-Lager – Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in drei bauartzugelassenen Containern, aufgestellt im nördlichen Außenbereich;

5-08: Tiefkühlager;

BE 06: Energieerzeugung (Änderungen)

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Bereitstellen, Konditionieren und Verteilen von Prozessmedien wie Dampf, Kaltsole, Wasser, Über- und Unterdruck dienen, insbesondere einschließlich den emissionsrelevanten Einheiten

6-01: Dampferzeuger (Änderungen) – Dampferzeugung mittels Mehrstoff-Zerstäubungsbrenner für die Verbrennung von Gasen der öffentlichen Gasversorgung bzw. Heizöl EL (nur DK 2) in

zwei Kesseln (Dampfkessel 1, Herstell-Nr. 3207419600001102, Baujahr 2026, 4,772 MW Feuerungswärmeleistung bzw. Dampfleistung von 7 t/h, sowie Dampfkessel 2, Herstell-Nr. 110055, Baujahr 2011, 4,824 MW Feuerungswärmeleistung bzw. Dampfleistung von 7 t/h) – zu Details vgl. Tab. 1;

6-02: Heizöltank – Lagerung von bis zu 50 m³ Heizöl EL als alternativem Brennstoff zu Gasen aus der öffentlichen Gasversorgung in einem oberirdischen Tank im Außenbereich;

6-03: Kälteanlage NH₃ (Änderungen) – Ammoniak-Kälteanlage mit einem Füllvolumen von 2,5 t NH₃, 9 Kompressoren, 6 hybriden Verflüssigern sowie 1 hybriden Rückkühler – jeweils luftgekühlte Wärmeübertrager mit einer Kühlleistung von 1,6 MW und zuschaltbarer adiabater Vorkühlung –, zur Versorgung der BE 6-04 mit Prozesskälte;

6-04: Kaltsoleanlagen – Fünf Kalt-/Warmsole-Kreisläufe mit den Vorlauftemperaturen -32 °C, -8 °C, -2 °C, 20 °C und 60 °C zur Versorgung aller übrigen Bereiche mit Prozesskälte bzw. -wärme;

6-09: Kälteanlage TK-Lager – Ammoniak-Kälteanlage mit einem Füllvolumen von bis zu 1,2 t NH₃, 2 Kompressoren, 2 luftgekühlten Kondensatoren, zur Versorgung der BE 5-08 mit Prozesskälte.

BE 07: Applikation

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Entwickeln und Erproben von neuen Produkten dienen.

Tab. 1: Die gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene Erlaubnis im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV erstreckt sich explizit auf folgende Anlagenteile der BE 6-01:

Anlagedaten 1. Dampfkessel (neu)

Hersteller:	Viessmann Industriekessel Mittenwalde GmbH
Typ:	Vitomax 200 HS M95B213 mit integriertem Economiser ECO 200
Bauart:	Einflammrohr-Großwasserraumkessel
Herstell-Nr.:	3207419600001102
Herstelljahr:	2026
Zul. Dampferzeugung:	7,0 t/h

Max. zulässiger Druck:	8,0 bar (Sattdampf)
Max. zulässige Temperatur:	175 °C
Wasserinhalt:	11.730 L (NW); 14.400 L (voll)
Heizfläche:	140 m ² (Dampfkessel)
Zulässige Feuerungswärmeleistung:	4.772 kW
Art der Beheizung:	direkt befeuert/schnell regelbare, automatische Erdgasfeuerung
Brennerhersteller/-typ:	Weishaupt WM-G 50/0-A ZM 3LN
Schornstein:	3 Züge; 17 m (Höhe über Erdgleiche) Ø 500 mm (obere lichte Weite)
Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden

Anlagedaten 2. Dampfkessel (Bestand)

Hersteller:	Loos International GmbH
Typ:	ULS 7000
Bauart:	Einflammrohr-Großwasserraumkessel mit abspernbarem Economiser
Herstell-Nr.:	110055
Herstelljahr:	2011
Zul. Dampferzeugung:	7,0 t/h
Max. zulässiger Druck:	8,0 bar
Wasserinhalt:	9.140 L (NW); 12.300 L (voll)
Heizfläche:	150 m ² (Dampfkessel)

Zulässige Feuerungswärmeleistung:	4.824 kW
Art der Beheizung:	direkt befeuert/schnell regelbare, automatische Heizöl-/Erdgasfeuerung
Brennerhersteller/-typ:	Weishaupt RGL 60/2-A ZM NR
Schornstein:	3 Züge; 17 m (Höhe über Erdgleiche) Ø 520 mm (obere lichte Weite)
Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden

Abgas-Wasservorwärmer (absperrbar) – Zusatzwasser –

Hersteller:	Loos International GmbH
Herstell-Nr.:	1040103
Herstelljahr:	2008
Zulässiger Betriebsüberdruck:	31 bar
Wasserinhalt:	97 L
Heizfläche:	108 m ²
Max. zulässige Wärmeleistung:	202 kW

III Vorbehalte, Befristungen, Bedingungen und Inhaltsbestimmungen

1. Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- 1.1. Diese Genehmigung gilt nur in Verbindung mit dem Genehmigungsbescheid vom 08.05.2025, Az. 70.5 G 562.0007/25/7.34.1, ausgestellt durch den Kreis Recklinghausen, und den damit verbundenen Genehmigungen.

- 1.2. Sofern sich durch diese Genehmigung keine Änderungen ergeben, gelten die Regelungen bestehender Bescheide weiter fort. Insbesondere werden die genehmigten Produktionskapazitäten nicht erhöht (Produktion von bis zu 129 t Fertigerzeugnissen je Tag; Räuchern von bis zu 74 t Waren je Tag).

2. Bedingungen

- 2.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Zeitraums
- von zwei Jahren ab Genehmigungserteilung nicht mit der Errichtung oder
 - von drei Jahren ab Genehmigungserteilung nicht mit dem Betrieb
- der geänderten Anlage begonnen worden ist (vgl. Hinweise 1.1 und 2.4 in Kapitel V).

IV Sonstige Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Inbetriebnahme des neuen Dampfkessels DK 1 ist erst dann zulässig, wenn
- das Konformitätsbewertungsverfahren des Herstellers/Errichters nach Modul G der Richtlinie 2014/68/EU ordnungsgemäß abgeschlossen wurde;
 - eine Konformitätsbescheinigung (Zertifikat) erteilt wurde;
 - die Konformitätserklärung des Herstellers zu der Baugruppe "Dampfkesselanlage" zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorgelegt wurde.

(Anmerkung: Bzgl. der erforderlichen Prüfung vor Inbetriebnahme vgl. Hinweis 2.2.)

- 1.2. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile ist der Genehmigungsbehörde (d. h. der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen, UIB) mindestens eine Woche im Voraus schriftlich mitzuteilen (Ansprechperson: [REDACTED] [REDACTED]).
- 1.3. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind alle aktuellen Prüf- und Messberichte der beauftragten Überwachungsstellen/Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

2. Immissionsschutz

Schall

- 2.1. Die im schalltechnischen Gutachten mit der Berichts-Nr. S03260022-1 vom 30.03.2026 vorausgesetzten Schalleistungspegel
- für die Verflüssiger 1-6:
 - 98 dB(A) tagsüber,
 - 91 dB(A) nachts;
 - für den Rückkühler 7:
 - 99 dB(A) tagsüber,
 - 92 dB(A) nachts;
- sind jederzeit einzuhalten.
- 2.2. Die Verflüssiger und Rückkühler sind nach dem Stand der Technik zu betreiben, d. h. insbesondere:
- ihre Schallemissionen müssen einzeltonfrei sein und dürfen nicht ton- oder impuls-
haltig sein;
 - ihr Betrieb darf nicht zu unzulässigen tieffrequenten Geräuschen in der Nachbar-
schaft beitragen.
- 2.3. Innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme ist die tatsächliche schalltech-
nische Emissionssituation der Gesamtanlage durch eine anerkannte, d. h. nach § 29b
BImSchG bekannt gegebene Messstelle auf Kosten der Betreiberin einer emissionsseiti-
gen Abnahmemessung zu unterziehen und gutachterlich bewerten zu lassen. Zweck die-
ser Vermessung ist insbesondere auch der Nachweis, dass die vorausgesetzten nächtli-
chen Schalleistungspegel nach NB 2.1 eingehalten werden. Alle Messungen müssen den
tatsächlichen Betriebszustand unter Lastbedingungen erfassen; hierbei sind insbeson-
dere auch die nächtlichen Betriebsbedingungen zu betrachten. Die anerkannte Mess-
stelle ist auf Kosten der Betreiberin zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellun-
gen und die ggf. erforderlichen zusätzlichen Geräuschminderungsmaßnahmen einen Be-
richt zu fertigen und eine (elektronische) Ausfertigung unverzüglich und auf direktem
Wege an die UIB zu übersenden (Ansprechperson: [REDACTED]).

Luftreinhaltung/Dampfkessel

- 2.4. Die Abgase der beiden Dampfkesselanlagen sind zu erfassen, jeweils durch einen eigenen Zug des bestehenden Schornsteins zu leiten und über die Quelle Q 6.1 an die freie Luftströmung abzugeben.
- 2.5. Für den neuen Dampfkessel (DK 1) gelten die Emissionsgrenzwerte für Neuanlagen im Sinne der 44. BImSchV
- bei Einsatz des Brennstoffs Gase der öffentlichen Gasversorgung:
 - 80 mg CO/m³,
 - 0,10 g NO_x/m³,
 - 9 % Abgasverlust.
- 2.6. Für den bestehenden Dampfkessel (DK 2) gelten die Emissionsgrenzwerte für bestehende Anlagen im Sinne der 44. BImSchV
- bei Einsatz des Brennstoffs Gase der öffentlichen Gasversorgung:
 - 110 mg CO/m³,
 - 0,15 g NO_x/m³ (ab 01.01.2036: 0,10 g NO_x/m³),
 - 9 % Abgasverlust;
 - bzw. bei Einsatz des Brennstoffs Heizöl:
 - 150 mg CO/m³,
 - 200 mg NO_x/m³,
 - 9 % Abgasverlust,
 - Rußzahl 1;
- Das Abgas muss frei von Ölderivaten sein.

Hygiene/Hybrid-adiabate Verflüssiger u. Rückkühler

- 2.7. Die hybriden Verflüssiger und Rückkühler sind nach Maßgabe der Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Das bedeutet insbesondere, dass der Nutzwasser-Leitungsabschnitt zwischen Pumpe und Düsenstock
- mit Gefälle zu versehen und am Tiefpunkt mit einer automatischen Entleerungsvorrichtung (inkl. automatischer Entlüftung am Hochpunkt) – fail-safe: offen – auszurüsten ist;

- vor jedem Einsatz der Adiabatik automatisch zu spülen und das Spülwasser zu verwerfen ist;
- nach jedem Einsatz der Adiabatik automatisch vollständig zu entleeren ist.

2.8. Die Anlage ist mit einer Probenahmestelle auszurüsten, und zwar

- nach den Maßgaben der UBA-Empfehlung zur Probenahme und zum Nachweis von Legionellen vom 06.03.2020,
- möglichst nah an der Versprühung,
- in Abstimmung mit der UIB.

2.9. Der Nassbetrieb ist zu dokumentieren. Nach dem Ende jeder Saison sind die tatsächlich angefallenen Betriebsstunden an die UIB zu melden (Ansprechperson: [REDACTED]).

2.10. Sollten im Nutzwasser Legionellen nachgewiesen werden, ist – auf Anforderung der UIB – eine zusätzliche Probenahmestelle für das Zusatzwasser hinter dem Systemtrenner nachzurüsten.

2.11. Faktische (d. h. nicht aufgrund von Messunsicherheiten errechnete) Legionellenbefunde im Nutzwasser sind – auch unterhalb der Meldeschwelle des Maßnahmenwerts nach 42. BImSchV – der UIB unverzüglich, aber formlos mitzuteilen. (Ansprechperson: [REDACTED]).

3. Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz

3.1. Die Wasserqualität des Speisewassers bzw. der sonstigen Teilströme (z. B. Zusatz-/Ergänzungswasser bzw. Kondensat) muss automatisch überwacht werden:

3.1.1. Das Zusatz-/Ergänzungswasser ist automatisch und kontinuierlich auf den Gesamthärte-Wert von 0,01 mmol/l bzw. 0,056 °dH zu überwachen. Bei Überschreitung eines Gesamthärte-Wertes von 0,04 mmol/l bzw. 0,22 °dH (auch kurzfristiger Art) muss eine geeignete Einrichtung die Zufuhr des Ergänzungswasserablaufs automatisch unterbrechen oder dieses abgeleitet werden.

3.1.2. Ist nicht sicher ausgeschlossen, dass – auch bei einem technischen Defekt –, Fremd-/Schadstoffe (z. B. Öl, Schmiermittel, organische Stoffe, hartes Wasser, Säure, Lauge usw.) in das zurückgeführte Kondensat bzw. das Ergänzungswasser gelangen können, sind das Kondensat bzw. das Ergänzungswasser automatisch durch geeignete Einrichtungen zu überwachen. Es ist sicherzustellen, dass bei ungeeigneter Wasserqualität (Überschreitung des Grenzwerts des Fremdstoffs) der Weiterfluss des Kondensats bzw.

des Ergänzungswassers zum Speisewasserbehälter/Dampfkessel automatisch und sicher verhindert bzw. abgeleitet wird. Insbesondere gilt: Wird bei einer Leitfähigkeitsüberwachung eine Leitfähigkeit $> 30 \mu\text{S}/\text{cm}$ oder bei einer Öl-/Fettüberwachung ein Öl-/Fettgehalt $> 1 \text{ mg}/\text{l}$ registriert, ist der Kondensat- bzw. Ergänzungswasserablauf zu unterbrechen oder abzuleiten.

- 3.2. Die Beschaffenheit des Speise- und Kesselwassers muss in der beantragten Betriebsweise (Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden) mindestens alle 72 Stunden vom beauftragten Beschäftigten (Kesselwärter) dahingehend geprüft werden, ob die wesentlichen Wasserparameter der DIN EN 12953-10 eingehalten werden (z. B. Härte, pH-Wert, Leitfähigkeit und Sauerstoffgehalt bzw. Überschuss an Sauerstoffbindemittel). Wird die Dampfkesselanlage dagegen im 24-Stunden-Betrieb gefahren oder sind die erforderlichen technischen Wasserüberwachungseinrichtungen für das Ergänzungswasser, Kesselwasser oder Kondensat nicht in ordnungsgemäßer Funktion, sind die Prüfungen alle 24 Stunden durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren.
- 3.3. Aufgrund der beantragten Betriebsweise (Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden) ist zusätzlich zur jährlichen wiederkehrenden äußeren Prüfung der Dampfkesselanlage durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) eine weitere äußere Prüfung der Dampfkesselanlage durchführen zu lassen (halbjährliche äußere Prüfung).
- 3.4. Die elektrischen Einrichtungen der Begrenzer und der nachgeschalteten Stromkreise müssen der DIN EN 50156-1 (VDE 0116) – Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen – entsprechen.
- 3.5. Der Metallkörper des Kessels sowie elektrisch leitfähige Anlagenteile, die nicht zum Stromkreis gehören, sind entsprechend VDE 0100 – Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1.000 V – mit dem Potentialausgleichsleiter zu verbinden.
- 3.6. An beiden Flucht- und Rettungswegen sind außerhalb des Kesselaufstellungsraumes Not-Aus-Taster zu installieren.
- 3.7. Die Dampfkesselanlage ist so aufzustellen, dass sie in allen Teilen sachgemäß und unfallsicher bedient, gewartet, instandgesetzt und überwacht werden kann und in der unmittelbaren Umgebung der Anlage beschäftigte Personen und Dritte nicht mehr als unvermeidbar gefährdet werden.

- 3.8. Zur gefahrlosen Bedienung der Dampfkesselanlage sowie der Wartung von Armaturen und sonstigen Einrichtungen müssen geeignete und sichere Einrichtungen, wie z. B. Tritte, Stufen oder Treppen und Bühnen mit Geländer, vorhanden sein.
- 3.9. Zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage gemäß § 15 BetrSichV (vgl. Hinweis 2.2) sind dem Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle unter anderem nachfolgende Unterlagen/Bescheinigungen vorzulegen:
- Bescheinigung der benannten Stelle über die Abnahmeprüfung der Baugruppe „Dampfkesselanlage“;
 - geprüfte Statik;
 - abschließende Prüfbescheinigung der ZÜS über die Prüfung der sicherheitsgerichteten elektrischen Steuerung und Regelung der Dampfkesselanlage;
 - Fachunternehmerbescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlage;
 - Fachunternehmerbescheinigung über die ordnungsgemäße Einstellung und Funktion der Überwachungseinrichtungen für das Zusatz-/Ergänzungswasser bzw. Kondensat (vgl. Nebenbestimmung 3.2);
 - Fachunternehmerbescheinigung, wonach die errichtete Gasleitung vor Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung mit dem 1,5-fachen des maximal zulässigen Druckes nach DIN EN 12953-7 (Abschnitt 4.2.6) für ordnungsgemäß befunden wurde;
 - Fachunternehmerbescheinigung/Einstellprotokoll des Errichters für den Brenner, aus denen der maximale Brennstoffvolumenstrom bzw. die maximale Feuerungswärmeleistung entnommen werden kann (die maximal erlaubte Feuerungswärmeleistung beträgt 4.772 kW);
 - die angepasste/aktualisierte Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 4 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) sowie § 3 BetrSichV.

4. Abfallwirtschaft

- 4.1. Der unteren Abfallwirtschaftsbehörde sind nach dem Ausbau der Anlagentechnik die entsprechenden Entsorgungsnachweise vorzulegen (Ansprechperson: [REDACTED] [REDACTED]).

5. Baurecht inkl. Brandschutz

- 5.1. Das Vorhaben ist nach den anerkannten Regeln der Statik zu errichten.

V Hinweise

1. Immissionsschutz und Verfahrensrecht

- 1.1. Wird mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht innerhalb der vorgegebenen Frist begonnen, erlischt diese Genehmigung wegen § 18 Abs. 1 BImSchG automatisch und endgültig (vgl. Bedingung 2.1 in Kapitel III). Die genannte Frist kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG – aus wichtigem Grund und auf begründeten Antrag – von der Genehmigungsbehörde verlängert werden; ein entsprechender Antrag muss zwingend vor Ablauf der Frist bei der UIB eingehen.
- 1.2. Diesem Bescheid haben die in Anhang II aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während oder nach der Errichtung bedürfen ggf. einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (vgl. Hinweis 1.3 in diesem Kapitel).
- 1.3. Jede Änderung an der Anlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann (positiv wie negativ), bedarf zumindest einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bzw. ggf. einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Im Zweifelsfall ist die Genehmigungsbehörde (i. e. die UIB) frühzeitig zu kontaktieren.
- 1.4. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- 1.5. Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt. Die Entscheidung über den Änderungsantrag für die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 Abs. 1 WHG wird im vorliegenden Fall aber explizit ausgeschlossen (vgl. Hinweis 3.1).
- 1.6. In Kapitel III wurde festgeschrieben, dass die Regelungen bestehender Bescheide fortgelten, solange sich durch die Anforderungen dieses Bescheids keine Änderungen ergeben. Insbesondere wird hier darauf hingewiesen, dass die schalltechnische NB 3.3.1 aus dem Genehmigungsbescheid vom 03.09.2014 mit Az. 70.5 G 562.0007/14/7.341 inhaltlich weiterhin Gültigkeit besitzt. Die maßgeblichen Immissionsorte werden in Anhang III noch einmal aufgeführt. Ferner gilt auch weiterhin, d. h. für die geänderte Anlage, dass – auf begründete Forderung der UIB – die Geräuschimmissionen auf Kosten der Betreiberin durch eine anerkannte Messstelle festgestellt und beurteilt werden

müssen (Genehmigungsbescheid vom 24.04.2023, Az. 70.5 G 562.0013/22/7.34.1, NB 3.1.1).

Hybrid-adiabate Verflüssiger u. Rückkühler/42. BImSchV

- 1.7. Die hygienische Gefährdungsbeurteilung ist fachgerecht, d. h. nach Maßgabe von § 3 Abs. 4, 42. BImSchV und von Nr. 4.1.10 des LAI-Auslegungsfragenkatalogs zur 42. BImSchV vom 04.08.2023, vor der Inbetriebnahme anzufertigen.
- 1.8. Die Außerbetriebnahme der alten Kühlanlagen und die Inbetriebnahme der neuen Kühlanlagen ist im Online-Kataster KaVKA jeweils innerhalb eines Monats förmlich anzuzeigen.
- 1.9. Alle Vorgaben der 42. BImSchV, für die in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten unverändert fort.
- 1.10. Falls nachträglich Tatsachen bekannt werden, wonach durch die nach § 15 Abs. 3, 42. BImSchV zugelassenen Ausnahmen die Grundsätze der Vorsorge oder Gefahrenabwehr entgegen vorheriger Annahmen nicht oder nicht mehr eingehalten sind bzw. ein signifikantes Legionellenwachstum in der Anlage nicht oder nicht mehr ausgeschlossen ist, müssen die Regelungen ggf. durch die Genehmigungsbehörde gemäß § 17 BImSchG angepasst oder ergänzt werden. Das gilt insbesondere für den Fall von Legionellenbefunden im Nutzwasser.

Dampfkessel/44. BImSchV

- 1.11. Der neue Dampfkessel unterliegt wie der bestehende Dampfkessel den Anforderungen der Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen (44. BImSchV). Die Regelungen der 44. BImSchV sind selbst-vollziehend und damit jederzeit von Ihnen zu beachten. In diesem Fall gilt insbesondere:
 - 1.11.1. Neuer und bestehender Dampfkessel bilden eine gemeinsame Anlage mit einer aggregierten Feuerungswärmeleistung von 9,596 MW.
 - 1.11.2. Die Änderung an der Anlage ist gemäß § 6 Abs. 5 der 44. BImSchV im Voraus anzuzeigen. Dazu ist das entsprechende Formular auszufüllen und der UIB per E-Mail einzureichen (Ansprechperson: [REDACTED]). Das Formular kann über die Internetseiten des Kreises Recklinghausen bezogen werden: <https://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/index2.asp?seite=angebot&id=19606>
 - 1.11.3. Für DK 1 sind gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2, 44. BImSchV innerhalb von vier Monaten nach Inbetriebnahme Emissionsmessungen der Parameter CO, NO_x und Abgasverlust

durchführen zu lassen. Mit den Messungen ist eine hierfür zugelassene Stelle zu beauftragen (vgl. § 31 Abs. 4, 44. BImSchV).

- 1.11.4. Die nächsten Emissionsmessungen an DK 2 sind spätestens drei Jahre nach den letzten Messungen durchführen zu lassen. Ggf. empfiehlt es sich, die Messungen für einen der beiden Kessel vorzuziehen und diese zusammen mit den Messungen für den anderen Kessel durchführen zu lassen.

2. Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz

- 2.1. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid zugelassene Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung den in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen zu berücksichtigen,
- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen
- hervorgerufen werden können.
- 2.2. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer ZÜS (Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßen Zustand befindet (Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß §§ 15 und 17 BetrSichV).
- 2.3. Die Prüfbescheinigungen des Beauftragten der ZÜS über die Prüfung vor Inbetriebnahme und der wiederkehrenden Prüfungen sind am Betriebsort zur Einsichtnahme bereitzuhalten (§ 17 BetrSichV).
- 2.4. Die in diesem Bescheid eingeschlossene sicherheitstechnische Erlaubnis erlischt gemäß § 18 Abs. 6 BetrSichV automatisch, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Änderung der Anlage begonnen, die Änderung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden. Vgl. hierzu auch Bedingung 2.1 in Kapitel III.
- 2.5. Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen wiederum der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

- 2.6. Die Dampfkesselanlage muss nach dem Stand Technik errichtet und betrieben werden. Hinsichtlich der Aufstellung und des Betriebes ist dazu insbesondere die BetrSichV und folgendes technisches Regelwerk zu beachten:
- TRBS 2141 (Gefährdungen durch Dampf und Druck);
 - DIN EN 12953 Teil 6 (Großwasserraumkessel, Anforderungen an die Ausrüstung für den Kessel);
 - DIN EN 12953 Teil 7 (Großwasserraumkessel, Anforderungen an Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe für den Kessel);
 - DIN EN 12953 Teil 10 (Großwasserraumkessel, Anforderungen an die Speisewasser- u. Kesselwasserqualität).
- 2.7. Der Arbeitgeber hat der Bezirksregierung Münster gemäß § 19 BetrSichV unverzüglich anzuzeigen:
- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist;
 - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.
- 2.8. Der Betreiberin der Dampfkesselanlage hat für sorgfältige Wartung und Prüfung der Regel- und Sicherheitseinrichtungen zu sorgen. Es wird empfohlen, mindestens halbjährlich sowie zusätzlich bei Störungen einen Sachkundigen, z. B. vom Servicedienst der Lieferfirma, mit der Überprüfung zu beauftragen. Diese Überprüfung sollte sich auch auf die Regel- und Begrenzungseinrichtungen erstrecken, die nicht der täglichen Überprüfung unterliegen.
- 2.9. Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet sind.
- 2.10. Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) zu beachten. Die Maßnahmen hat die Bauherrin zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

3. Wasserrecht

- 3.1. Da bei der neuen Kälteanlage prognostisch weniger als 10 m³ Abwasser pro Woche anfallen wird, kann die Probenahmestelle „P1 Abflutung Kühlkreislauf“ voraussichtlich entfallen. Dazu ist eine Änderung für die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 Abs. 1

WHG vom 18.12.2024 (Az. 66.24.40-A6/2019-29/2020) erforderlich, wofür – nach Fertigstellung der neuen Kühlanlage – ein entsprechender Änderungsantrag bei der unteren Wasserbehörde zu stellen ist (Ansprechperson: [REDACTED]).

4. Baurecht inkl. Brandschutz

- 4.1. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
- 4.2. Das BOA hat unter Bezugnahme auf § 62 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) darauf hingewiesen, dass vor der Benutzung von haustechnischen Anlagen durch die entsprechenden Unternehmen oder durch Sachverständige bescheinigen zu lassen ist, dass diese Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

VI Kostenentscheidung

Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kosten für die Prüfung des Antrags werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) nach Tarifstelle 4.6 des Allgemeinen Gebührentarifs erhoben.

Für diese Amtshandlung setze ich gemäß §§ 1, 9 und 14 GebG NRW i. V. m. § 1 AVwGebO NRW eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

5.600,00 (in Worten: fünftausendsechshundert) Euro

fest.

Ich bitte darum, den vorgenannten Betrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Zahlungsfrist	17.08.2026
Empfänger	Der Landrat
Bankverbindung	Sparkasse Vest RE
IBAN	DE27 4265 0150 0090 0002 41
BIC	WELADED1REK
Kassenzeichen	70VK1100222217

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur dann richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe des angegebenen Kassenzeichens erfolgt.

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist die Kreiskasse gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 Euro abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Gebühr für die Entscheidung über einen Antrag nach § 16 BImSchG errechnet sich nach Tarifstelle 4.6.1.1 c) der AVwGebO NRW. Der Gebührenrechnung liegen, vorbehaltlich der späteren Überprüfung, entsprechend den Angaben der Antragstellerin folgende Kosten der Anlagen zugrunde:

Errichtungskosten inkl. MwSt. = 2.250.000,00 Euro

Die Gebühren für eine Genehmigung nach § 16 BImSchG sind nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen, müssen jedoch mindestens 500 Euro betragen:

Bis zu E = 50.000.000 Euro gilt: Gebühr = 2.750 Euro + 0,003 x (E - 500.000 Euro).

A Hier: Gebühr = 2.750 Euro + 0,003 x (2.250.000 Euro - 500.000 Euro) = 8.000 Euro.

Grundsätzlich ist als Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 mindestens die höchste Gebühr zu erheben, welche für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbstständig erteilt worden wäre. Im vorliegenden Fall wären für die konzentrierten Entscheidungen Gebühren wie folgt zu erheben gewesen:

B **825,00 Euro für die Ausnahmezulassung gemäß § 15 Abs. 3, 42. BImSchV (Tarifstelle 4.6.3.20.3; Verwaltungsaufwand: gering, wirtschaftliche Bedeutung: hoch);**

C **1.731,25 Euro für die Erlaubnis zur Änderung einer Dampfkesselanlage im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV (Tarifstelle 11.1.2.1, Kosten: 425.000 Euro).**

Die Gebühr (A) liegt höher als die o. g. (B) und (C); maßgeblich ist hier also (A).

Gemäß den ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1, Punkt Nr. 7 ist die ermittelte Gebühr A um 30 v. H. zu mindern, da die Betreiberin der Anlage nachweislich über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt:

D $0,7 \times A = 0,7 \times 8.000,00 \text{ Euro} = 5.600,00 \text{ Euro}$

Abschließend zu zahlen sind folglich 5.600,00 Euro.

VII Begründung

1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Die Herta GmbH betreibt am Standort eine Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen (hier: Fleisch- und Wurstwaren) gemäß Ziffer 7.34.1, Anhang I der 4. BImSchV. Am Standort werden außerdem weitere immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Tätigkeiten ausgeführt, nämlich erstens das Räuchern von Fleischwaren mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 t geräucherten Waren je Tag (Ziffer 7.5.2, Anhang I, 4. BImSchV) sowie ferner der Betrieb von Kälteanlagen mit einem Kältemittel-Gesamthalt von mehr als 3 t Ammoniak am Standort (Ziffer 10.25, Anhang I, 4. BImSchV). Gemäß § 1 Abs. 4, 4. BImSchV bedarf es in diesem Fall nur einer gemeinsamen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Mit **Antrag** vom 27.04.2026, am 28.04.2026 eingegangen bei der Genehmigungsbehörde, hat die Herta GmbH die Genehmigung zur Änderung ihrer Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt. Eingeschlossen waren außerdem Anträge

- nach § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen;
- nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV auf Erlaubnis zur Änderung einer Dampfkesselanlage;
- gemäß § 15 Abs. 3, 42. BImSchV auf Ausnahmezulassung von bestimmten Anforderungen dieser Verordnung.

Der Eingang wurde am 28.04.2026 bestätigt.

Antragsgegenstand des hier behandelten Verfahrens gemäß § 16 BImSchG sind die wie folgt beschriebenen Änderungen im Bereich der Betriebseinheit (BE) 6 – Energieerzeugung. Im Bereich der BE 6-01 im Gebäudeinnern soll der bestehende Dampfkessel 1, Herstell-Nr. 35512, Baujahr 1970, 4,4 MW Feuerungswärmeleistung bzw. Dampfleistung von 6 t/h, durch ein neueres Modell des Typs „Viessmann Vitomax 200 HS“, Herstell-Nr. 3207419600001102, Baujahr 2026, 4,772 MW Feuerungswärmeleistung bzw. Dampfleistung von 7 t/h, ersetzt werden; im Außenbereich der Energiezentrale sollen die bestehenden Verdunstungskühlanlagen VDK 1-4 der NH₃-Kälteanlage (BE 6-03) durch insgesamt sechs hybride Verflüssiger sowie einen hybriden

Rückkühler – jeweils luftgekühlte Wärmeübertrager mit einer Kühlleistung von 1,6 MW und zuschaltbarer adiabater Vorkühlung – ausgetauscht werden.

Wegen der Kennzeichnung der Hauptanlage in Anhang I, 4. BImSchV mit dem Buchstaben G in Spalte c wäre das Hauptverfahren gemäß § 16 BImSchG zunächst entsprechend § 2 Abs. 1, 4. BImSchV als förmliches, öffentliches **Genehmigungsverfahren** durchzuführen gewesen. Die Herta GmbH hat beantragt, von der Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen. Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde einem solchen Antrag folgen, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist hier der Fall; eine ausführliche diesbezügliche Begründung ist Ziffer 2.2 in diesem Kapitel zu entnehmen. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG war im Rahmen des eingeschränkten Ermessens also zuzustimmen; das Verfahren wurde somit als beschränkt förmliches, d. h. vereinfachtes Verfahren nach Maßgabe des § 19 BImSchG geführt.

Die formelle **Vollständigkeit** der Antragsunterlagen wurde erreicht, als die zum Eingangszeitpunkt noch nicht verfügbare Vorprüfung gemäß § 18 BetrSichV durch die ZÜS nachgereicht wurde; gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) war die Vollständigkeit damit am 13.05.2026 gegeben. Über die Genehmigung war gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV entsprechend bis zum 13.08.2026 zu entscheiden. Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 13.05.2026 entsprechend informiert.

Die durch das beantragte Vorhaben geänderten Haupt- und Nebentätigkeiten werden nicht im Anhang I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt. Das Vorhaben unterliegt damit gemäß § 1 Abs. 1 UVPG auch nicht dem Anwendungsbereich dieser Vorschrift. Es war keine **Umweltverträglichkeitsprüfung** erforderlich.

Hinsichtlich der Vorlage eines **Ausgangszustandsberichts** (AZB) war im Zusammenhang mit der Änderungsgenehmigung vom 24.04.2023 mit Az. 70.5 G 562.0013/22/7.34.1 festgestellt worden, dass zum damaligen Zeitpunkt zwar relevante gefährliche Stoffe gehandhabt wurden, eine Verschmutzung von Boden oder Grundwasser wegen der vorhandenen Schutzmaßnahmen aber ausgeschlossen werden konnte. Für alle nachfolgenden Anträge auf Änderungsgenehmigung war gemäß § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV zu prüfen, ob durch die jeweilige Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde war die Vorlage eines AZB gemäß § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG auch für das im vorliegenden Fall beantragte Vorhaben – mit hinreichender Sicherheit –

weiterhin nicht erforderlich. Die Genehmigungsbehörde hat diese Entscheidung wegen des geringen Umfangs der stoffrelevanten Änderungen und der Offensichtlichkeit der vorhandenen Schutzmaßnahmen getroffen, ohne sich eine aktualisierte gutachterliche Stellungnahme zum hier beantragten Vorhaben vorlegen zu lassen.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag sind die sachliche **Zuständigkeit** gemäß § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und die örtliche Zuständigkeit gemäß dem Landesorganisationsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LOG NRW) für die UIB gegeben (Genehmigungsbehörde).

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden, nachfolgend angeführten **Fachbehörden** und weiteren Stellen zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme übersandt.

Gehört wurden im Einzelnen

- der Kreis Recklinghausen mit den Fachbehörden
 - Ressort 70.1: untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB),
 - Ressort 70.3: untere Wasserbehörde (UWB);
- die Bezirksregierung Münster mit den Fachbehörden
 - Dezernat 55: Arbeitsschutz;
- die Stadt Herten mit den Fachbehörden
 - Bauordnungsamt einschließlich Brandschutz (BOA).

Diese beteiligten Behörden und sonstigen Stellen haben den Antrag und die zugehörigen Unterlagen geprüft und keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben, sowie Nebenbestimmungen (NB) und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigung des Vorhabens befürworten. Die NB in diesem Bescheid wurden auf Grundlage des § 12 BImSchG formuliert, um die Einhaltung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Anlage fällt in den Anwendungsbereich der europarechtlichen **IE-Richtlinie**. Die maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen finden sich im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 vom 12.11.2019 bzw. in der nationalen allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi-VwV) vom 10.11.2023. Die im Durchführungsbeschluss festgelegten assoziierten und indikativen Emissionswerte werden durch die Regelungen dieses Bescheids nicht verletzt.

Wenngleich in Anwendung des § 19 BImSchG (vereinfachtes Verfahren) die Öffentlichkeitsbeteiligung eines förmlichen Verfahrens nicht anzuwenden war, ist dieser Bescheid für eine Anlage, welche der IE-Richtlinie unterfällt, nach seiner Erteilung auf den Internetseiten des Kreises Recklinghausen unter Nennung des maßgeblichen BVT-Merkblatts öffentlich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 8a BImSchG). Die Antragsunterlagen sind in diesem Zuge allerdings nicht zu veröffentlichen.

2. Fachrechtliche Beurteilungen der Genehmigungsvoraussetzungen

2.1. Fachrecht ohne Umweltbezug

2.1.1. Baurecht inkl. Brandschutz

Das BOA der Stadt Herten hatte am 08.06.2026 um Fristverlängerung zur Abgabe seiner Stellungnahme gebeten. Dieser Bitte wurde zwar entsprochen; da allerdings durch die Genehmigungsbehörde keine konkrete Betroffenheit der Standortgemeinde festgestellt werden konnte, wurde nur eine kurze Fristverlängerung bis zum 03.07.2026 eingeräumt. Die abschließende Stellungnahme lag der UIB dann am 01.07.2026 vor; darin wurden keine Bedenken geäußert und im Einzelnen die folgenden Anmerkungen gemacht:

- Das BOA hat darum gebeten, die NB 5.1 in die Entscheidung mit aufzunehmen.
- Das BOA hat auf die grundsätzliche Pflicht zur Einhaltung baurechtlicher Vorschriften hingewiesen. Diese Anmerkung wurde als Hinweis 4.1 in Kapitel V übernommen.
- Das BOA hat ferner unter Bezugnahme auf § 62 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) angeführt, vor der Benutzung von haustechnischen Anlagen sei durch die entsprechenden Unternehmen oder durch Sachverständige bescheinigen zu lassen, dass diese Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprächen. Diesbezüglich wurde Hinweis 4.2 in Kapitel V formuliert.
- Das BOA hat darüber hinaus darauf aufmerksam gemacht, dass eine Baugenehmigung unter der Bedingung ergehen müsse, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten der Fachbereich Kampfmittelbeseitigung der Bezirksregierung Arnsberg das zu bebauende Gelände zur Bebauung freigegeben haben müsse und eine entsprechende Bescheinigung dem Bauordnungsamt noch vor Baubeginn vorzulegen sei. Ferner sei als Auflage aufzunehmen, dass das Gelände als Altlastenverdachtsfläche gelte, weswegen bei Erdarbeiten die untere Bodenschutzbehörde hinzuzuziehen sei. Die Genehmigungsbehörde ist diesen Vorschlägen explizit nicht gefolgt, denn das beantragte Vorhaben beschränkt sich auf Änderungen der Maschinenteknik. Es finden folglich keine Erdarbeiten statt; es werden keine bisher unbebauten Flächen genutzt. Insofern laufen die vorgeschlagenen NB inhaltlich ins Leere und scheitern schon an Zweckmäßig- und Erforderlichkeit. Eine Bedingung in den vorliegenden

Bescheid aufzunehmen, hätte darüber hinaus die Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit der gesamten Entscheidung in Frage gestellt.

2.1.2. Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz – hat in ihrer Stellungnahme keine Bedenken geäußert, wenn die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen und der vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise errichtet und betrieben wird; entsprechend wurden die NB unter Nr. 3 in Kapitel IV sowie die Hinweise unter Nr. 2 in Kapitel V in diesen Bescheid aufgenommen.

- Die Forderung des Dezernats 55 nach der Vorlage bestimmter Dokumente noch vor der Inbetriebnahme wurde in NB 1.1 realisiert. Eine aufschiebende Bedingung für den gesamten Bescheid wäre weder erforderlich noch verhältnismäßig gewesen.
- Die NB 3.1 bis 3.3 legen die Anforderungen an die Selbstüberwachung hinsichtlich des eingesetzten Kesselwassers fest; einer Havarie des Kessels durch den Einsatz von minderwertigem Wasser, insbesondere aus der Rückführung von Kondensat, wird so vorgebeugt.
- NB 3.4 und 3.5 machen die Einhaltung relevanter technischer Regelwerke verbindlich.
- NB 3.6 bis 3.8 stellen den Arbeitsschutz im Regel- und Wartungsbetrieb sowie bei Notfällen sicher.
- NB 3.9 konkretisiert die zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegenden Unterlagen.
- Die Hinweise in Kapitel V Nr. 2 machen u. a. aufmerksam auf die Erforderlichkeit einer Gefährdungsbeurteilung (Nr. 2.1) und einer Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (Nrn. 2.2, 2.3); auf die natürliche Befristung der Erlaubnis (Nr. 2.4); auf Anzeigepflichten bei Änderungen (Nr. 2.5) und Unfällen (Nr. 2.7); ferner auf weitere Normen und technische Regelwerke (Nr. 2.6, 2.10).

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Erlaubnis zur Änderung des Dampfkessels im Sinne von § 18 Abs. 1 BetrSichV mit ein. Die Fachbehörde hat die hierzu relevanten Unterlagen geprüft und ihre Zustimmung gegeben.

2.2. Umweltbezogenes Fachrecht

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen wurden durch die o. g. beteiligten Fachbehörden des Kreises Recklinghausen (UAB, UWB) und die UIB selbst in jeweils eigener Zuständigkeit geprüft. Von keiner Stelle wurden Bedenken erhoben, wenn die notwendigen NB in den Bescheid aufgenommen würden.

Im Einzelnen erfolgten die folgenden fachrechtlichen Beurteilungen.

2.2.1. Immissionsschutz- u. Verfahrensrecht

Aus den Antragsunterlagen wurde bei Prüfung deutlich, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können oder diesen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen vorgebeugt werden wird (vgl. hierzu auch die Ziffern 2.2.2, 2.2.3 in diesem Kapitel für weitere Schutzgüter).

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht war im Einzelnen Folgendes festzustellen.

Schall: Bzgl. des neuen Dampfkessels sind keine schalltechnischen Änderungen zu erwarten. Für die geänderten Kühlanlagen gilt: Das den Antragsunterlagen beiliegende schalltechnische Gutachten mit der Berichtsnummer S03260022-1 vom 30.03.2026, verfasst von der nts Ingenieurgesellschaft mbH, kommt plausibel begründet zu dem Schluss, dass die Zusatzbelastung durch das Änderungsvorhaben die Immissionsrichtwerte (IRW) an den für die bestehende – und auch die geänderte – Anlage maßgeblichen Immissionsorten (IO) um mehr als 10 dB(A) unterschreiten wird; die IO (Anhang III) liegen damit gemäß Nr. 2.2 der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) außerhalb des Einwirkungsbereichs des Änderungsvorhabens. Demzufolge sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Schallemissionen nicht zu besorgen. Eine Betrachtung der Vorbelastung ist insbesondere nicht erforderlich.

Die ausgewählten IO einschließlich der zugehörigen IRW, die herstellerseitig ermittelten Schallleistungspegel der Anlagen sowie die Randbedingungen des Gutachtens sind plausibel. Die Zuschläge für Ton-, Informations- und Impulshaltigkeit nach Anhang 2.5.2 bzw. 2.5.3 TA Lärm K_T und K_I wurden zu Null gesetzt, weil nach Stand der Technik von keinem entsprechenden Emissionsverhalten der neuen Anlagen auszugehen ist (nicht, wie es in der Begründung des Gutachtens fälschlicherweise heißt, weil diese bereits bei der Herstellervermessung berücksichtigt worden wären). Die Toleranz bei der herstellerseitigen Vermessung und die meteorologische Korrektur blieben ebenfalls unberücksichtigt, würden sich nach Aussage des Gutachterbüros ansonsten aber auch gegeneinander aufwiegen. Insgesamt ist das Gutachten damit zwar nicht streng konservativ, aber belastbar plausibel.

Um die Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen sicherzustellen, wurden NB formuliert: die Einhaltung der angesetzten Schallleistungspegel (NB 2.1) sowie der Betrieb nach (konkretisiertem) Stand der Technik (NB 2.2). NB 2.3 regelt darüber hinaus die Anforderungen an die Abnahmemessung nach der Inbetriebnahme. In Abstimmung mit Gutachterbüro und Betreiberin wurde diesbezüglich entschieden, bei der Abnahmemessung auch die Bestandsquellen des Betriebsorts zu vermessen, um erstens vergangene Änderungsbescheide – in denen ebenfalls auf eine Unterschreitung der IRW um mehr als 10 dB(A) abgestellt und auf eine Betrachtung

der Vorbelastung durch bestehende eigene Anlagen verzichtet wurde – zu verifizieren, und zweitens, um ein Lärmkataster für künftige Änderungsverfahren zu erhalten.

Das Schallgutachten wurde in Kapitel I dieses Bescheids explizit zum integralen Bestandteil der Genehmigung erklärt.

Auf die aus vorhergehenden Bescheiden geltenden Regelungen bzgl. Immissionsrichtwerten und Überwachungsmessungen wird schließlich in Hinweis 3.4 aufmerksam gemacht.

Gerüche: Zusätzliche Emissionen durch Gerüche sind nicht zu erwarten, da die geruchsrelevanten Produktionsprozesse und Emissionsquellen von den Änderungen nicht betroffen sind.

Luftverunreinigungen: Die Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen werden durch den Austausch des veralteten Dampfkessels DK 1 gegen ein modernes Modell verringert. Für DK 1 gelten damit automatisch die strenger Grenzwerte für Neuanlagen gemäß der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV). Die Grenzwerte für beide Kessel wurden für den hier vorliegenden Einzelfall in den NB 2.5 und 2.6 abschließend festgesetzt. Auf sonstige im Zuge des Vorhabens relevante Anforderungen der 44. BImSchV wird in den Hinweisen 1.11 in Kapitel V aufmerksam gemacht. Der von den Dampfkesseln zur Ableitung der Verbrennungsabgase genutzte, dreizügige Schornstein (Quelle Q 6.1) gehört zum Bestand und wird nicht geändert. Zur Absicherung wurde dieser Umstand in NB 2.4 fixiert. Die Höhe des Schornsteins war nach Maßgabe von § 19 Abs. 2 der 44. BImSchV zu beurteilen; für ein Gebäude mit Flachdach auf 10 m Höhe und einer Breite von 23,32 m auf der Giebelseite ergibt sich mit einer fiktiven Dachneigung von 20° eine erforderliche Schornsteinhöhe von 17,24 m. Demgegenüber steht ausweislich der Angaben der Betreiberin eine tatsächliche Schornsteinhöhe von 17,00 m. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde ist die resultierende Überschreitung von 0,24 m vernachlässigbar klein – insbesondere in Anbetracht ansonsten unverhältnismäßiger Änderungsmaßnahmen.

Durch die hybriden Verflüssiger/Rückkühler sind zunächst keine relevanten Austräge von luftverunreinigenden Stoffen zu erwarten; allerdings können von den Anlagen potentiell infektiöse Emissionen in Form von mit Legionellen belasteten Aerosolen ausgehen, weswegen diese Anlagen auch dem Regelungsregime der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) unterliegen. Die hier zum Einsatz kommenden hybriden Anlagen stellen trockene Luftwärmeübertrager dar, in denen Verdunstungswasser nur bei entsprechend hohen Außentemperaturen durch sog. adiabate Vorkühlung eingesetzt wird; durch sie besteht ein gegenüber klassischen Verdunstungskühlern deutlich verringertes Gefährdungspotential. Die Betreiberin hat infolgedessen gemäß § 15 Abs. 3, 42. BImSchV beantragt, von bestimmten Regelungen der 42. BImSchV absehen zu können. Dabei war der beantragte

Ausnahmenkatalog plausibel, denn er kombiniert solche Anforderungen, die für die hier behandelten Anlagen weder erforderlich noch verhältnismäßig sind; wesentliche Vorsorge-, Prüf- und Notfallmaßnahmen finden weiterhin Anwendung. Einem solchen Antrag kann die Behörde stattgeben, wenn dies nicht den Grundsätzen der Vorsorge und Gefahrenabwehr entgegensteht, insbesondere weil durch die Betriebsführung ein signifikantes Legionellenwachstum über die Zeit nachweislich ausgeschlossen werden kann. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde waren diese Voraussetzungen hier gegeben. Entscheidend waren dabei im Einzelnen:

- Es handelt sich um ein hybrid-adiabates System, das weitgehend trocken gefahren wird.
- Vor jedem Nassbetrieb wird der Leitungsabschnitt zwischen Pumpe und Düsenstock automatisch gespült und das Spülwasser verworfen.
- Der Leitungsabschnitt zwischen Pumpe und Düsenstock ist vollständig und automatisch rest-entleerbar. Das geschieht „nach jeder Betriebsphase“. Die Leitungen sind geneigt und im Störfall mechanisch auf Abfluss geschaltet.
- Als Zusatzwasser wird Trinkwasser eingesetzt, welches nach dem Systemtrenner durch Umkehrosmose behandelt wird.

Zur Sicherstellung der Beachtung dieser Punkte wurde NB 2.7 formuliert. Die Formulierung „nach jeder Betriebsphase“ aus den Antragsunterlagen war dabei zu unscharf und wurde daher an dieser Stelle konkretisiert.

Da die Einrichtung von geeigneten Probenahmestellen bei hybrid-adiabaten Anlagen nicht trivial ist, wurden die entsprechenden Anforderungen in NB 2.8 festgelegt; u. a. ist die UIB mit einzubeziehen.

Kritisch zu bewerten war, dass die zusätzliche Kühlleistung durch die Adiabatik auch genutzt werden soll, um die Lüfterdrehzahl und damit die Schallemissionen im Nachtzeitraum zu begrenzen, wenn die Außentemperatur 28 °C erreicht; in einem solchen Szenario würde die Anlage auch nachts nicht trockenfallen. Es bleibt zunächst unklar, wie oft dieser Fall tatsächlich eintreten wird. Um eine Evaluierung zu ermöglichen, wurde in NB 2.9 die Dokumentation der tatsächlichen Betriebsstunden vorgeschrieben; nach Rücksprache mit der Betreiberin ist das technisch ohne größeren Aufwand möglich. Die angefallenen Stunden je Saison sind der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Ferner war zu berücksichtigen, dass das Trinkwasser zunächst enthärtet und nach der Umkehrosmose in einem 30-m³-Tank gepuffert wird. Dieser Teil des Leitungssystems wird nicht gespült/entleert und bietet damit theoretisch einen Angriffspunkt. Für den Fall, dass tatsächlich Legionellen im System nachgewiesen werden, wurde daher NB 2.10 formuliert: auf Anforderung der UIB wäre dann eine zusätzliche (Zusatzwasser-)Probenahmestelle zu installieren, um den Ursprung der Verkeimung des Systems besser lokalisieren zu können.

Faktische (d. h. nicht aufgrund von Messunsicherheiten errechnete) Legionellenbefunde im Nutzwasser sind darüber hinaus – unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Meldeschwelle nach 42. BImSchV – der UIB mitzuteilen (NB 2.11), damit diese im Zweifelsfall rechtzeitig reagieren kann. Da ein Widerrufsvorbehalt im Rahmen dieses Bescheids nicht ohne Weiteres rechtlich darstellbar gewesen wäre, wird schließlich in Hinweis 1.10 für den Fall einer geänderten Sach- oder Rechtslage auf die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung gemäß § 17 BImSchG aufmerksam gemacht.

Relevante Emissionen von **Vibrationen und Erschütterungen** sowie von **Licht** sind durch das Änderungsvorhaben bei bestimmungsgemäßen Betrieb gemäß Antragsunterlagen prinzipiell nicht zu erwarten.

Es ist darüber hinaus nicht zu erwarten, dass von der Anlage sonstige Gefahren ausgehen könnten (zur Infektionsgefahr durch Legionellen s. o.). Im Betrieb sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten, um Beschäftigte zu schützen (vgl. 2.1.2 in diesem Kapitel). Eine theoretische Havarie des Dampfkessels ist unwahrscheinlich und hätte nur Auswirkungen auf ihr unmittelbares Umfeld auf dem Betriebsgelände.

Aus den Antragsunterlagen war nicht zu erkennen, dass durch das Änderungsvorhaben im Prozess zusätzliche Abfälle in relevanten Mengen anfallen werden. Die Abfallhierarchie wird prinzipiell weiterhin eingehalten. Hinsichtlich der Entsorgung der alten Anlagentechnik wurden Anforderungen von der UABB formuliert (vgl. hierzu auch Ziffer 2.2.3 in diesem Kapitel). Die Anforderungen von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind erfüllt.

Die durch den vorliegenden Bescheid genehmigte Umrüstung auf moderne Technik entspricht letztlich auch der gesetzlichen Forderung nach einem sparsamen und effizienten Einsatz von Energie nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG. Das Vorhaben dient laut Betreiberin u. a. dazu, sich klimaresilient aufzustellen; die neuen Kühlanlagen wurden entsprechend dimensioniert ausgelegt.

2.2.2. Wasserrecht

Das Vorhaben führt aus wasserrechtlicher Sicht zu einer Verbesserung der Situation, da erstens kein Kühlwasser mehr abgeschlämmt werden muss und damit insgesamt deutlich weniger Abwasser anfällt; zweitens sind der Einsatz und damit auch die Vorhaltung des wassergefährdenden Stoffes „KW 2590“ nicht länger erforderlich. Von der UWB wurden folglich keine Bedenken vorgebracht.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Probestelle P1 wegen des nicht länger anfallenden Ab-schlammwassers voraussichtlich wegfallen kann; aus diesem Grund sollte ein Änderungsantrag gemäß § 58 Abs. 1 WHG gestellt werden, sobald die neue Kühlanlage fertiggestellt wurde (Hinweis 3.1). Dabei scheidet eine Anwendung der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG aus Sicht der Genehmigungsbehörde hier aus, da der zu ändernde, eigenständige wasserrechtliche Bescheid vom 18.12.2024 (Az. 66.24.40-A6/2019-29/2020) auch Regelungen für andere Anlagenteile enthält, die weiter bestandskräftig bleiben müssen. Es ist daher zweckmäßig und pragmatisch, diese zukünftige Entscheidung in der Zuständigkeit der UWB zu belassen.

2.2.3. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Von der UABB wurden keine Bedenken vorgebracht. Zur Sicherstellung abfallrechtlicher Vorschriften wurde NB 4.1 vorgeschlagen (Vorlage der Entsorgungsnachweise für die entfernte Anlagentechnik). Das ist deshalb sinnvoll, weil bspw. Isolationsmaterial schädliche Stoffe enthalten kann.

3. Entscheidung

Gemäß den vorgehenden Ausführungen (Ziffer 2 dieses Kapitels) konnten weder durch die Genehmigungsbehörde noch durch die beteiligten Fachbehörden Genehmigungshindernisse identifiziert werden. Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 u. 3 BImSchG (vgl. Ziffer 2.2 dieses Kapitels) waren entweder als erfüllt anzusehen oder ihre Erfüllung wird durch die Festsetzungen dieses Bescheids sichergestellt; für die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (vgl. Ziffer 2.1 dieses Kapitels) galt das ebenfalls.

Damit waren also alle Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt; folglich war die Genehmigung als gebundene Entscheidung zu erteilen.

Da diese Genehmigung wegen der enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen einen in Teilen belastenden Verwaltungsakt darstellt, wurde die Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) angehört. Die Entwurfsfassung wurde der Antragstellerin am 06.07.2026 in elektronischer Form übersandt; die Antragstellerin teilte daraufhin am 08.07.2026 per E-Mail sowie telefonisch mit, dass keine Bedenken bestehen.

VIII Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag

Gez. Lommel

IX Anhang

Anhang I: Übersicht umzusetzender Maßnahmen und vorzulegender Unterlagen

(Hinweis: Diese Übersicht soll der Betreiberin als Hilfestellung dienen. Sie ist nicht abschließend. Die Betreiberin muss ihren Bescheid und ihre Pflichten kennen.)

IBN = Inbetriebnahme; DK = Dampfkessel; KA = Kälteanlage(n)

Erforderliche Maßnahme	In diesem Bescheid zu finden unter ...	Frist	Aufbewahrungs-/ Nachweispflicht
Konformitätsbewertungsverfahren abgeschlossen	NB 1.1	Vor IBN DK 1	Unterlagen beschaffen u. bereithalten
Konformitätsbescheinigung	NB 1.1	Vor IBN DK 1	Unterlagen beschaffen u. bereithalten
Konformitätserklärung	NB 1.1	Vor IBN DK 1	Unterlagen beschaffen u. bereithalten
Gefährdungsbeurteilung DK nach ArbSchG	Hinweis 2.1	Vor IBN DK 1	Unterlagen erstellen u. bereithalten
Inbetriebnahmeprüfung DK nach BetrSichV	NB 3.9; Hinweise 2.2, 2.3	Vor IBN DK 1	Unterlagen beschaffen; Prüfung durchführen lassen; Bescheinigung bereithalten
Änderungsanzeige für DK nach 44. BImSchV	Hinweis 1.11.2	Vor IBN DK 1	Anzeigeformular ausfüllen u. an UIB senden
Hygienische Gefährdungsbeurteilung KA nach 42. BImSchV	Hinweis 1.7	Vor IBN KA	Unterlagen erstellen u. bereithalten
Inbetriebnahme anzeigen	NB 1.2	Bis 1 Woche vor IBN	Mitteilung an UIB

Anhang I: Übersicht umzusetzender Maßnahmen und vorzulegender Unterlagen

(Hinweis: Diese Übersicht soll der Betreiberin als Hilfestellung dienen. Sie ist nicht abschließend. Die Betreiberin muss ihren Bescheid und ihre Pflichten kennen.)

IBN = Inbetriebnahme; DK = Dampfkessel; KA = Kälteanlage(n)

Erforderliche Maßnahme	In diesem Bescheid zu finden unter ...	Frist	Aufbewahrungs-/ Nachweispflicht
Installation der Nutzwasser-Probenahmestelle	NB 2.8	Bei IBN KA	Abstimmung mit UIB
Dokumentation Nassbetrieb	NB 2.9	Bei IBN KA	Dokumentation anlegen, führen, bereithalten
Wasserrechtlicher Antrag nach § 58 WHG	Hinweis 3.1	Nach Installation KA	Antrag bei UWB stellen
Entsorgungsnachweise vorlegen	NB 4.1	Nach Entsorgung	Entsorgungsnachweise an UABB
KA ab-/anmelden	Hinweis 1.8	Bis 1 Monat nach IBN KA	via KaVKA an UIB
Abnahmemessung Luftschadstoffe nach 44. BImSchV	Hinweis 1.11.3	Bis 4 Monate nach INB DK 1	Messbericht an UIB
Abnahmemessung Schall	NB 2.3	Bis 6 Monate nach IBN KA	Messbericht an UIB

Anhang II: Zugrunde liegende Antragsunterlagen

Lauf-Nr.	Bezeichnung	Umfang
1	Anschreiben vom 28.04.2026	3 Blatt
2	Antragsformular vom 27.04.2026	5 Blatt

Anhang II: Zugrunde liegende Antragsunterlagen

Lauf-Nr.	Bezeichnung	Umfang
3	Antrag auf Befreiung (42. BImSchV) vom 28.04.2026	2 Blatt
4	ISO-14001-Zertifikat vom 09.01.2024	1 Blatt
5	Plan „Gesamtübersicht mit Außengelände“	1 Blatt
6	Luftbildaufnahme	1 Blatt
7	Maschinenaufstellungsplan Dampfkessel	1 Blatt
8	Plan „Aufstellzeichnung M95B213 WD120“	1 Blatt
9	Plan „KON, Herta Herten, Kesselanlage im Geb., 25-00592“, DIN A0 (1:70/1:50)	2 Blatt
10	Plan „Fließschema“, DIN A1	1 Blatt
11	Fundament- und Lastenplan	1 Blatt
12	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	11 Blatt/ 21 Seiten
12a	E-Mail mit Erläuterungen von der Herta GmbH vom 13.05.2026, von Genehmigungsbehörde zu Antragsunterlagen genommen am 15.06.2026	2 Blatt/ 4 Seiten
13	Beschreibung „Immissionsschutz“	3 Blatt/ 6 Seiten
14	Formular 2	1 Blatt
15	Formular 3	2 Blatt/ 3 Seiten
16	Formular 4 Blatt 2 (BE 05, BE 07)	1 Blatt/ 2 Seiten

Anhang II: Zugrunde liegende Antragsunterlagen

Lauf-Nr.	Bezeichnung	Umfang
17	Formular 8.1 Blatt 3 – WGK-Stoff-Lagerorte	3 Blatt/ 6 Seiten
18	Beschreibung „Arbeitsschutz“	3 Blatt/ 6 Seiten
19	Beschreibung „Betriebseinstellung“	1 Blatt
20	Beschreibung „Abwasser“	2 Blatt/ 3 Seiten
21	Sicherheitsdatenblatt „Heizan 5160“	5 Blatt/ 10 Seiten
22	Sicherheitsdatenblatt „Oxycheck 6940“	5 Blatt/ 9 Seiten
22a	Prüfbericht nach § 18 BetrSichV zum Antrag auf Erlaubnis vom 15.04.2026, verfasst von der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, von Genehmigungsbehörde zu Antragsunterlagen genommen am 15.06.2026	3 Blatt/ 5 Seiten
23	Sicherheitsdatenblatt „KW 2590“	4 Blatt/ 8 Seiten
24	Beiblatt FGA	4 Blatt/ 7 Seiten
25	Beiblatt AOL	2 Blatt/ 4 Seiten
26	Beiblatt AVV	2 Blatt/ 3 Seiten

Anhang II: Zugrunde liegende Antragsunterlagen

Lauf-Nr.	Bezeichnung	Umfang
27	Beiblatt BDE	2 Blatt/ 3 Seiten
28	Beiblatt DE GWK	3 Blatt/ 5 Seiten
29	Schalltechnisches Gutachten, Bericht Nr. S03260022-1, vom 30.03.2026, verfasst von der nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster	16 Blatt/ 32 Seiten

Anhang III: Maßgebliche Immissionsorte

Nr.	Adresse	IRW, tagsüber (6-22 Uhr)	IRW, nachts (22-6 Uhr)
IO 01	Mühlenstr. 36 a/b, Herten	60	45
IO 02	Langenbochumer Str. 287/289, Herten	55	40
IO 03	Langenbochumer Str. 286 a, Herten	55	40

Anhang IV: Zitierte Vorschriften, in der jeweils aktuellsten Fassung

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)

Anhang IV: Zitierte Vorschriften, in der jeweils aktuellsten Fassung

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider vom 12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)
DIN EN 12953-6	DIN EN 12953-6: Großwasserraumkessel - Teil 6: Anforderungen an die Ausrüstung für den Kessel mit Stand 09/2025
DIN EN 12953-7	DIN EN 12953-7: Großwasserraumkessel - Teil 7: Anforderungen an Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe für den Kessel mit Stand 08/2002
DIN EN 12953-10	DIN EN 12953-10: Großwasserraumkessel - Teil 10: Anforderungen an die Speisewasser- und Kesselwasserqualität mit Stand 12/2003
DIN EN 50156-1 (VDE 0116)	DIN EN 50156-1 (VDE 0116-1): Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen und zugehörige Einrichtungen - Teil 1: Bestimmungen für die Anwendungsplanung und Errichtung mit Stand 08/2025

Anhang IV: Zitierte Vorschriften, in der jeweils aktuellsten Fassung

(EU) 2014/68	Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt
(EU) 2019/2031	Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12.11.2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
IE-Richtlinie (IED)	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IE-Richtlinie)
LAI- Katalog 42. BImSchV	Auslegungsfragenkatalog zur 42. BImSchV der Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz vom 04.08.2023
LOG NRW	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz – vom 10.07.1962 (GV. NRW. S. 421; SGV. NRW. 2005)
NaGeMi-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 10.11.2023 (BAnz AT 22.11.2023 B5)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. Nr. 26/1998 S. 503)
TRBS 2141	Technische Regeln für Betriebssicherheit 2141 - Gefährdungen durch Dampf und Druck - Ausgabe 03/2019 (GMBL 2019 S. 270)

Anhang IV: Zitierte Vorschriften, in der jeweils aktuellsten Fassung

UBA-Empfehlung	Empfehlung des Umweltbundesamtes zur Probenahme und zum Nachweis von Legionellen in Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern vom 06.03.2020
ÜAnlG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VDE 0100	DIN VDE 0100-100 - Errichten von Niederspannungsanlagen - Teil 1: Allgemeine Grundsätze, Bestimmungen allgemeiner Merkmale, Begriffe mit Stand 04/24
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) vom 12.11.1999
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282))